

7. Das Ermittlungsverfahren

7.1. Begriff, Ziel und Aufgaben des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren ist der erste Hauptabschnitt des Strafverfahrens. Liegt der Verdacht einer Straftat vor, klären die staatlichen Untersuchungsorgane in enger Zusammenarbeit mit den Werkträgern, unter der Leitung des Staatsanwalts, eigenverantwortlich den Sachverhalt auf und ermitteln die Schuldigen. Damit schaffen sie die Voraussetzungen dafür, daß die Schuldigen gerichtlich bestraft werden können oder eine gesellschaftlich-erzieherische Beeinflussung möglich ist. Zugleich werden im Ermittlungsverfahren Ursachen und Bedingungen von Straftaten aufgedeckt.

Das Ermittlungsverfahren beginnt mit dem Erlaß einer schriftlichen, begründeten Verfügung durch den Staatsanwalt oder den dazu berechtigten Mitarbeiter des Untersuchungsorgans. Es endet, je nach dem Ergebnis der Ermittlungen, mit der Einstellung oder vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan, mit der Übergabe der Sache durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan an ein gesellschaftliches Gericht, mit der Beantragung eines gerichtlichen Strafbefehls durch den Staatsanwalt oder mit der staatsanwaltschaftlichen Anklageerhebung vor Gericht.

Im Stadium der Einleitung wird auf der Grundlage der Überprüfung der Anzeige oder sonstiger Informationen darüber entschieden, ob die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens notwendig ist. Wegen des engen Zusammenhangs dieses Vorprüfungsstadiums mit dem Ermittlungsverfahren hat es der Gesetzgeber mit allen Konsequenzen für seine Durchführung und Leitung

ebenfalls im 3. Kapitel der StPO — Ermittlungsverfahren — geregelt.

Im Ermittlungsverfahren werden staatliche Organe tätig, die unter Anwendung naturwissenschaftlich-technischer und kriminaltaktischer Untersuchungsmethoden, den Sachverhalt auf klären. Von der Qualität der im Ermittlungsverfahren geleisteten Arbeit hängt der Erfolg des Verfahrens in seiner Gesamtheit ab. Entscheidend für diese Qualität ist, ob solche Prinzipien kriminalistischer Arbeitsweise realisiert werden wie

- rascher, zielstrebigem Beginn der Untersuchungen, unabhängig davon, bei welchem Dienstzweig oder bei welcher Dienststelle die Anzeige erstattet wurde
- Gewährleistung der für die Aufklärung der Straftat notwendigen Breite des ersten Angriffs sofort nach Bekanntwerden der Straftat
- sorgfältige und gewissenhafte Suche und Sicherung von Spuren am Tatort
- disziplinierte Anwendung und Auswertung der kriminalistischen Registraturunterlagen, -insbesondere exakter Straftatenvergleich, um die Täter sowie weitere Straftaten zu ermitteln und um örtliche oder sachliche Kriminalitätsbrennpunkte rechtzeitig zu erkennen
- rechtzeitige Einleitung des Ermittlungsverfahrens und planmäßige, den operativen Erfordernissen Rechnung tragende Neben- und Aufeinanderfolge der Untersuchungshandlungen
- umfassende und kluge Anwendung der modernen wissenschaftlichen Methoden und technischen Mittel bei der Untersuchung
- exakte Beweisführung zur Straftat und zum Täter, einschließlich exakter Beweissicherung
- unbedingte Einhaltung der sozialisti-